
W A H L O R D N U N G

für die Mitgliederversammlung des Trägervereins der
Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen e.V.

Die Mitgliederversammlung der Bundesakademie Trossingen gibt sich für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer die folgende Wahlordnung.

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß § 7 Abs. (3) der Satzung schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mindestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sieht die Tagesordnung Neuwahlen für den Vorstand oder die Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferinnen vor, werden die Mitglieder mit dem Einladungsschreiben gebeten, entsprechende Wahlvorschläge mit Kurzvita bis 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Bei alternativer Durchführung der Mitgliederversammlung erfolgt die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Verfahrens für die Mitgliederversammlung und der Einzelheiten für die Durchführung der Versammlung. Dazu wird ergänzend auf § 5 (4) der Geschäftsordnung des Vorstandes sowie auf § 7 (8) der Satzung verwiesen.
- (2) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung eigene Kandidaten-/Kandidatinnenvorschläge unterbreiten.
- (3) Der Vorstand übermittelt den Mitgliedern die eingegangenen Wahlvorschläge mit den Kurzvitae bis spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis.

- (4) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin und zwei Wahlhelfer/ zwei Wahlhelferinnen. Dieser Wahlausschuss führt die anstehenden Wahlen durch. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin übernimmt für die Dauer der Wahlen die Versammlungsleitung.
- (5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen nach Maßgabe des § 9 Abs. (2) der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (6) Wahlvorgänge erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei elektronischer oder digitaler Durchführung der Mitgliederversammlung gewährleistet der Sitzungshost die geheime Stimmabgabe und erläutert diese vor Beginn des Wahlvorgangs.
- (7) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Reihenfolge (1.) Vorsitzende/Vorsitzender, (2.) Stellv. Vorsitzende/ Stellv. Vorsitzender, (3.) weitere Vorstandsmitglieder. Die/der Vorsitzende und die/der Stellv. Vorsitzende werden in Einzelwahl gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang.
- (8) Die Mitglieder des Wahlausschusses händigen jeder/jedem Wahlberechtigten einen vorbereiteten Stimmzettel aus. Auf den vorbereiteten Stimmzetteln sind die Kandidaten/ Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge angegeben. Der Wahlleiter/die Wahlleiterin legt vor jedem Wahlgang fest, auf welche Weise die Wahlzettel gekennzeichnet werden sollen. Der Sitzungshost und der Wahlleiter/die Wahlleiterin erläutern bei alternativer Durchführung der Mitgliederversammlung das Verfahren zur Abgabe der Stimme.
- (9) Die Wahlhelfer/ Wahlhelferinnen sammeln nach erfolgter Wahl die Wahlzettel ein und ermitteln das Abstimmungsergebnis. Stimmzettel, die nicht gemäß Ziffer (8) ausgefüllt sind oder Zusätze

enthalten, sind ungültig. Ohne Eintragungen abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltungen.

Bei digitaler oder elektronischer Durchführung der Wahl wird das Ergebnis des elektronisch oder digital durchgeführten Wahlgangs vom Wahlleiter /von der Wahlleiterin unter Mitwirkung des Sitzungshost ermittelt.

- (10) Nach Auszählung der Stimmzettel gibt der Wahlleiter/die Wahlleiterin der Mitgliederversammlung das Wahlergebnis in Einzelheiten bekannt.
- (11) Die Wahl des/der Vorsitzenden und des/der Stellv. Vorsitzenden findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist der Kandidat/die Kandidatin, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (12) Erhalten Kandidaten /Kandidatinnen für das Amt des/der Vorsitzenden bzw. des/der Stellv. Vorsitzenden dieselbe Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch bei drei aufeinander folgenden Stichwahlen Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (13) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes entscheidet die relative Mehrheit [Als relative Mehrheit wird verstanden, wenn eine Person mehr Stimmen auf sich vereinen kann als jeder/jede andere]. Erreichen bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen dieselbe Stimmenzahl, ist eine Stichwahl nur durchzuführen, wenn diese für das mit der niedrigsten Stimmenzahl zu wählende Vorstandsmitglied erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit in Stichwahlen gilt die Regelung gemäß Ziffer (12) analog.
- (14) Für die Wahl der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen des Vereins entscheidet die relative Mehrheit. Das weitere Prozedere erfolgt analog zu Ziffer (13).

- (15) Die Wahlleitung vergewissert sich nach erfolgter Wahl durch Befragen, ob die gewählten Kandidaten /Kandidatinnen bereit sind, ihre Wahl anzunehmen.

Wahlordnung vom 25. Oktober 2014

Geändert in der Mitgliederversammlung am 5. Oktober 2018

Zuletzt geändert auf schriftlichem Weg gemäß Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

§ 5 (3) am 30. Juli 2021